

sind, die Genehmigung zur Ausreise zu erlangen, um rechtswidrig aus dem Ausland nicht in die DDR zurückzukehren, werden von der Vorbereitung erfaßt. Versuchte Nichtrückkehr setzt voraus, daß der Täter sich bereits außerhalb des Staatsgebietes der DDR aufhält.

**16. Zum Rücktritt** von der Vorbereitung oder dem Versuch ist bei der zusammen mit anderen begangenen Tat folgendes zu beachten: Der Rücktritt durch eine oder mehrere Personen bedeutet nicht, daß für die nicht zurücktretenden Täter die erschwerenden Voraussetzungen des Abs. 3 Ziff. 5 wegfallen. Gemäß § 22 Abs. 3 gelten besondere persönliche Umstände, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit erhöhen, vermindern oder ausschließen, nur für diejenigen, bei dem diese Umstände vorliegen.

Geht von den bisherigen Mittäterhandlungen eines vom Versuch Zurücktretenden ein fortwirkender Unterstützungseffekt für die übrigen Täter aus, den der Zurücktretende nicht durch eigenes Handeln aufhebt, tritt auch strafrechtliche Verantwortlichkeit des Zurücktretenden wegen Beihilfe zum imgesetzlichen Grenzübertritt ein. Fehlt eine derartige Unterstützungswirkung oder wird sie vom bisherigen Mittäter beseitigt (z. B. durch Entzug von Orientierungsmitteln), handelt es sich aber trotz des Rücktritts eines bisherigen Mittäters um einen anzeigepflichtigen schweren Fall des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 225 Abs. 1 Ziff. 5. Der bisherige Mittäter wird anzeigepflichtig. Die aus § 225 resultierende, aber mit Rücksicht auf die bisherige Tatteilnahme — Selbstanzeige wird nicht verlangt — suspendierte Anzeigepflicht wird begründet, nachdem bei Rücktritt zwingend Strafbefreiung für die eigene Tat herbeigeführt ist.

**17. Folgen auf eine ungenehmigte Ausreise ins sozialistische Ausland** Handlungen, die auf das Verlassen des ungenehmigt betretenen bzw. des Gastlandes gerichtet sind und die eine strafrechtliche Verletzung der weiterbestehenden Rückkehrpflicht darstellen, so ist in diesen Fällen bereits eine Alternative des § 213 erfüllt. Wird die Gesamthandlung mit weiteren Handlungen fortgesetzt, die andere Tatbestandsalternativen dieses Strafgesetzes erfüllen, so bilden diese mit den vorangegangenen Einzelhandlungen einen stufenweise verwirklichten, aber dennoch einheitlichen Handlungsablauf, der als eine einheitliche Tat anzusehen ist. Daraus folgt, daß Handlungen, die eines der Erschwerungsmerkmale des Abs. 3 erfüllen, auch dann erhöhte strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen eines schweren Falles des imgesetzlichen Grenzübertritts begründen, wenn sie nach **Vollendung** der betreffenden Tatbestandsalternative des Abs. 1, aber vor **Beendigung** der strafrechtlich erfaßten Gesamthandlung hinzutreten (vgl. OG-Urteil vom 4. 9.1970/1 b Ust 19/70).

In diesen und anderen Fällen der tateinheitlichen Verwirklichung mehrerer Tatbestandsalternativen des § 213 geht die jeweils leichtere Form der Tatbestandsverwirklichung in der schwereren auf, auch wenn z. B. der Erschwerungstatbestand nicht vollendet ist.

**18. Personen, die vor dem 1. Januar 1972 ungenehmigt die Deutsche Demokratische Republik verlassen haben,** werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsbürgerschaft vom 16.10.1972 (GBl. I 1972 Nr. 18 S. 265) wegen dieser Handlung strafrechtlich nicht verfolgt.